Rundschreiben/ Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Änderungen der Rechtsordnung auf Grundlage der Beschlussfassungen im Rahmen der Bundesratssitzung in Hamburg am 15./16.05.2015.

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Rechtsordnung treten zum 01.07.2015 in Kraft.

ALT	NEU
§ 17 Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte	**§ 17 Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte**
(1) Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller	(1) Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller
a) auf Grund einer besonders rücksichtslosen, besonders gefährlichen, vorsätzlichen oder arglistigen Aktion (Regel 8:6 Internationale Handballregeln (IHR)) oder	a) auf Grund einer besonders rücksichtslosen, besonders gefährlichen, vorsätzlichen oder arglistigen Aktion (Regel 8:6 Internationale Handballregeln (IHR)) oder
b) auf Grund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens nach Regel 8:10 a) oder b) (IHR)	b) auf Grund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens nach Regel 8:10 a) oder b) (IHR)
c) auf Grund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens nach Regel 8:10 c) oder d) (IHR) disqualifiziert und erfolgt im Spielbericht der Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens nach Regel 8:6 bzw. 8:10 a), b), c) oder d), ist er im Falle der Unterabsätze a) und b) vorläufig für zwei Wochen und im Falle des Unterabsatzes c) vorläufig für das jeweils nächste Meisterschafts- oder Pokalspiel (der Mannschaft, in der er fehlbar wurde) des laufenden Spieljahres gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. Für die Berechnung des Fristablaufs wird der Tag des Vergehens mitgerechnet.	c) auf Grund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens nach Regel 8:10 c) oder d) (IHR) disqualifiziert und erfolgt im Spielbericht der Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens nach Regel 8:6 bzw. 8:10 a), b), c) oder d), ist er im Falle der Unterabsätze a) und b) vorläufig **für das nächste Meisterschafts- oder Pokalspielmeisterschaftsspiel und im Fall des Unterabsatzes c) vorläufig für das nächste Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel (in der Mannschaft, in der er fehlbar wurde) gesperrt,** ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. ~~Für die Berechnung des Fristablaufs wird der Tag des Vergehens mitgerechnet.~~
(2) Der Betroffene oder dessen Verein/Spielgemeinschaft kann innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach dem betreffenden Spiel eine Stellungnahme gegenüber der Spielleitenden Stelle abgeben (rechtliches Gehör). Fax oder E-Mail sind zugelassen.	(2) Der Betroffene oder dessen Verein/Spielgemeinschaft kann innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach dem betreffenden Spiel eine Stellungnahme gegenüber der Spielleitenden Stelle abgeben (rechtliches Gehör). Fax oder E-Mail sind zugelassen.
(3) Die Spielleitende Stelle prüft anhand des Schiedsrichterberichts, eines Berichts der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten und gegebenenfalls der Stellungnahme des Betroffenen oder des betroffenen Vereins/der Spielgemeinschaft den Sachverhalt. Sie kann auf Grund dieser Prüfung	(3) Die Spielleitende Stelle prüft anhand des Schiedsrichterberichts, eines Berichts der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten und gegebenenfalls der Stellungnahme des Betroffenen oder des betroffenen Vereins/der Spielgemeinschaft den Sachverhalt. Sie kann auf Grund dieser Prüfung

a) die für das Vergehen vorgesehenen Strafen verhängen, sie unterrichtet hiervon auch den betroffenen Spieler bzw. Mannschaftsoffiziellen über dessen Verein/Spielgemeinschaft;	a) die für das Vergehen vorgesehenen Strafen verhängen, sie unterrichtet hiervon auch den betroffenen Spieler bzw. Mannschaftsoffiziellen über dessen Verein/Spielgemeinschaft;
b) nach Ausspruch der Höchststrafe die weitergehende Bestrafung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen. Sie unterrichtet davon vor Ablauf der Frist von zwei Wochen den betroffenen Verein/die betroffene Spielgemeinschaft.	b) nach Ausspruch der Höchststrafe die weitergehende Bestrafung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen. Sie unterrichtet davon vor Ablauf der Frist von zwei Wochen den betroffenen Verein/die betroffene Spielgemeinschaft.
(4) Verzichtet die Spielleitende Stelle innerhalb der Dauer der vorläufigen Sperre nach Abs. 1 auf weitere Maßnahmen, darf der vorläufig gesperrte Spieler oder Mannschaftsoffizielle mit Ablauf dieser Frist wieder am Spielbetrieb teilnehmen.	(4) Verzichtet die Spielleitende Stelle innerhalb der Dauer der vorläufigen Sperre nach Abs. 1, **d. h. bis zum jeweiligen nächsten Spiel** auf weitere Maßnahmen, darf der vorläufig gesperrte Spieler oder Mannschaftsoffizielle mit Ablauf dieser Frist wieder am Spielbetrieb teilnehmen.
(5) Strafbefugnisse der Spielleitenden Stelle für folgende Tatbestände:	(5) Strafbefugnisse der Spielleitenden Stelle für folgende Tatbestände:
a) Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und Spielaufsicht/Technischen Delegierten können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu zwei Monaten und/oder einer Geldstrafe von bis zu 15.000,00 € bestraft werden.	a) Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und Spielaufsicht/Technischen Delegierten können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu ~~**zwei Monaten**~~ ***10 Meisterschafts- bzw. Pokalspielen*** und/oder einer Geldstrafe von bis zu 15.000,00 € bestraft werden.
b) Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen Spieler, Mannschaftsoffizielle und andere Personen können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu zehn Meisterschafts- bzw. Pokalspielen, wobei der Zeitraum von zwei Monaten nicht überschritten werden darf, und/oder einer Geldstrafe von bis zu 15.000,00 € bestraft werden.	b) Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen Spieler, Mannschaftsoffizielle und andere Personen können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu zehn Meisterschafts- bzw. Pokalspielen, ~~**wobei der Zeitraum von zwei Monaten nicht überschritten werden darf,**~~ und/oder einer Geldstrafe von bis zu 15.000,00 € bestraft werden.
c) Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10 IHR) kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu vier Meisterschafts- bzw. Pokalspielen, wobei der Zeitraum von einem Monat nicht überschritten werden darf, und/oder einer Geldstrafe von bis zu bis zu 5.000,00 € bestraft werden.	c) Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10 IHR) kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu vier Meisterschafts- bzw. Pokalspielen, ~~**wobei der Zeitraum von einem Monat nicht überschritten werden darf,**~~ und/oder einer Geldstrafe von bis zu bis zu 5.000,00 € bestraft werden.
d) Grob unsportliches Verhalten oder wiederholt unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000,00 € bestraft werden.	d) Grob unsportliches Verhalten oder wiederholt unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000,00 € bestraft werden.

(6) Vorfälle entsprechend den Tatbeständen in Abs. 5 vor Spielbeginn und nach Spielende innerhalb der Wettkampfstätte, die die Schiedsrichter auf dem Spielbericht vermerken oder wegen derer die Spielaufsicht/ der Technische Delegierte einen Bericht angekündigt hat, können von der Spielleitenden Stelle im Rahmen ihrer Strafbefugnis geahndet werden.	(6) Vorfälle entsprechend den Tatbeständen in Abs. 5 vor Spielbeginn und nach Spielende innerhalb der Wettkampfstätte, die die Schiedsrichter auf dem Spielbericht vermerken oder wegen derer die Spielaufsicht/ der Technische Delegierte einen Bericht angekündigt hat, können von der Spielleitenden Stelle im Rahmen ihrer Strafbefugnis geahndet werden.
(7) Die Spielleitende Stelle kann auch Tatbestände entsprechend den Abs. 1, 5 und 6 ahnden, wenn der Schiedsrichter den Vorfall nicht wahrgenommen, damit keine positive oder negative Tatsachenfeststellung darüber getroffen und keine Entscheidung gefällt hat.	(7) Die Spielleitende Stelle kann auch Tatbestände entsprechend Abs. 1, 5 und 6 **vor Spielbeginn, in der Halbzeitpause und nach Spielende** ahnden, wenn der Schiedsrichter den Vorfall nicht wahrgenommen, damit keine positive oder negative Tatsachenfeststellung darüber getroffen und keine Entscheidung gefällt hat.
§ 20 Spielen ohne Spielberechtigung oder Ausnahmegenehmigung Spieler, die ohne Spielberechtigung oder ohne Ausnahmegenehmigung mitwirken, können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu einem Monat bestraft werden. Jugendliche der Altersklassen D und jünger sind von dieser Sperre ausgenommen.	**§ 20 Spielen ohne Spielberechtigung oder Ausnahmegenehmigung** Spieler, die ohne Spielberechtigung oder ohne Ausnahmegenehmigung mitwirken, können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu ~~einem Monat~~ **vier Meisterschafts- bzw. Pokalspielen** bestraft werden. Jugendliche der Altersklassen D und jünger sind von dieser Sperre ausgenommen.
§ 21 Vorzeitige Entsperrung (1) Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und c) in Meisterschaftsspielen verhängten Sperren werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde.	**§ 21 Ende der Sperre** (1) Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst**. a),** b) und c) in Meisterschaftsspielen verhängten Sperren werden ~~zur vorzeitigen Entsperrung~~ nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde.
(2) Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und c) in Pflicht-Pokalspielen (§ 45 SpO) der Bundesligen im Erwachsenenbereich bzw. Pokalspielen auf DHB-Ebene verhängten Sperren werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschafts- und Pokalspiele der Bundesligamannschaft bzw. nur ausgetragene Meisterschafts- und Pokalspiele der 1.Mannschaft des Vereins angerechnet.	(2) Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. **a),** b) und c) in Pflicht-Pokalspielen (§ 45 SpO) der Bundesligen im Erwachsenenbereich bzw. Pokalspielen auf DHB-Ebene verhängten Sperren werden nur ausgetragene Meisterschafts- und Pokalspiele der Bundesligamannschaft bzw. nur ausgetragene Meisterschafts- und Pokalspiele der 1.Mannschaft des Vereins angerechnet.
(3) Vereine, die an den von den Regional- und Landesverbänden ausgeschriebenen Pokalrunden teilnehmen, haben die gemeldete(n) Pokalmannschaft(en) einer Spielklasse zuzuordnen, welcher der Verein angehört. Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und c) verhängten Sperren in einem Pokalspiel werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der Mannschaft	(3) Vereine, die an den von den Regional- und Landesverbänden ausgeschriebenen Pokalrunden teilnehmen, haben die gemeldete(n) Pokalmannschaft(en) einer Spielklasse zuzuordnen, welcher der Verein angehört. Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. **a),** b) und c) verhängten Sperren in einem Pokalspiel werden nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der Mannschaft angerechnet, für

angerechnet, für die die Pokalmannschaft gemeldet ist und Pokalspiele der Mannschaft, in der der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde. (4) Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst. b) und c) in Freundschaftsspielen verhängten Sperren werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der 1. Mannschaft und Pokalspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde. (5) Die Vorschriften über die vorzeitige Entsperrung gelten auch für Vertragsspieler oder Mannschaftsoffizielle der Ligaverbände, sofern diese gem. § 17 gesperrt worden sind. In diesen Fällen werden zur vorzeitigen Entsperrung nur ausgetragene Meisterschaftsspiele und Pokalspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler fehlbar wurde.	die die Pokalmannschaft gemeldet ist und Pokalspiele der Mannschaft, in der der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde. (4) Auf die nach § 17 Abs. 5 Buchst**. a),** b) und c) in Freundschaftsspielen verhängten Sperren werden nur ausgetragene Meisterschaftsspiele der 1. Mannschaft und Pokalspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler oder Mannschaftsoffizielle fehlbar wurde. (5) Die Vorschriften gelten auch für Vertragsspieler oder Mannschaftsoffizielle der Ligaverbände, sofern diese gem. § 17 gesperrt worden sind. In diesen Fällen werden nur ausgetragene Meisterschaftsspiele und Pokalspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler fehlbar wurde.
§ 22 Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist (1) Wer gesperrt ist, darf am Spielbetrieb nicht teilnehmen. (2) Für denjenigen, der während einer Sperre am Spielbetrieb oder seiner Durchführung teilnimmt, verlängert sich die Sperre beim ersten Verstoß automatisch wie folgt: - eine zeitliche Sperre von bis zu einem Sperrzeitraum von zwei Monaten verdoppelt sich, - eine zeitliche Sperre von mehr als zwei Monaten verlängert sich um zwei Monate, - eine Sperre von einem Spiel gilt für das nächste weitere Spiel in diesem Wettbewerb. Eine vorzeitige Entsperrung ist in diesen Fällen nicht möglich. (3) Für denjenigen, der während einer Wartefrist für Vereinswechsel für den neuen Verein spielt (ausgenommen Freundschafts- und Auswahlspiele § 26 SpO), verlängert sich die Wartefrist beim ersten Verstoß automatisch um zwei Monate. (4) Weitere Verstöße gegen Abs. 1 bis 3 hat die Rechtsinstanz auf Antrag der Spielleitenden Stelle zu ahnden.	**§ 22 Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist** (1) Wer gesperrt ist, darf am Spielbetrieb nicht teilnehmen, **ausgenommen sind Freundschaftsspiele außerhalb einer Spielsaison.** (2) Für denjenigen, der während einer Sperre am Spielbetrieb oder seiner Durchführung teilnimmt, verlängert sich die Sperre beim ersten Verstoß automatisch wie folgt: **- bei Sperre von Meisterschafts- bzw. Pokalspielen verdoppelt sich die Anzahl der Spiele** **- eine zeitliche Sperre von bis zu einem Sperrzeitraum von zwei Monaten verdoppelt sich,** **- eine zeitliche Sperre von mehr als zwei Monaten verlängert sich um zwei Monate,** **- eine Sperre von einem Spiel gilt für das nächste weitere Spiel in diesem Wettbewerb.** ~~Eine vorzeitige Entsperrung ist in diesen Fällen nicht möglich.~~ (3) Für denjenigen, der während einer Wartefrist für Vereinswechsel für den neuen Verein spielt (ausgenommen Freundschafts- und Auswahlspiele § 26 SpO), verlängert sich die Wartefrist beim ersten Verstoß automatisch um zwei Monate. (4) Weitere Verstöße gegen Abs. 1 bis 3 hat die Rechtsinstanz auf Antrag der Spielleitenden Stelle zu ahnden.